

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die förmliche Festsetzung des Stadtumbaugebietes „ehemaliges STOV-Gelände“

Aufgrund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (GVBl. S. 382) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 28.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Stadtumbaugebietes

In dem auf dem beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Gebiet liegen städtebauliche Funktionsverluste vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das Gebiet wird hiermit förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „ehemaliges STOV-Gelände“.

§ 2 vereinfachtes Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 bis 156a BauGB) finden keine Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

Entsprechend den Bestimmungen des § 142 Abs. 4 BauGB wird die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB ausgeschlossen.

§ 4 Geltungsbereich

Das Stadtumbaugebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem als Anlage beigefügten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Ziele der Planung

Das Programm Stadtumbau West soll dazu genutzt werden die städtebauliche Neuordnung, Wieder- und Zwischennutzung von Brachflächen bzw. mindergenutzten Flächen zu ermöglichen. Die dauerhafte Wiedernutzung bzw. Nachnutzung – auch von Teilflächen – leer stehender Gebäude und der Rückbau dauerhaft nicht mehr benötigter oder den Anforderungen an eine beabsichtigte Nutzung baulich nicht mehr genügender Gebäude sowie die Entwicklung der dazugehörigen Infrastruktur ist ein Hauptziel des Programms.

Ziel der Konversion dieser ehemals militärisch als Standortverwaltung genutzten Liegenschaft ist:

- die Anpassung der Gebäude- und Siedlungsstruktur an die Erfordernisse der Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft
- die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse
- die Stärkung dieses innenstadtnah gelegenen Gebietes
- die Umnutzung und ggf. der Rückbau von nicht mehr bedarfsgerechten baulichen Anlagen
- der Schutz von erhaltenswerten Altbaubeständen

Das Flächenpotential des ehemaligen STOV-Geländes soll maßgeblich für die Ansiedlung und den Ausbau von Gemeinbedarfseinrichtungen genutzt werden. Die Einrichtungen sollen behindertengerecht und im Hinblick auf die demographische Entwicklung barrierefrei erfolgen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Lüneburg, den 29.02.2008

Der Oberbürgermeister

Mädge

Beschlossen durch Ratsbeschluss vom 28.02.2008

Veröffentlicht am 06.03.2008 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 3/2008.

Anlage 1

Geltungsbereich gemäß § 4 Satz 1

